

Pferde mit allem Geschirr, Wagen, Pflügen, Eggen, 24 Stück Rindvieh, 5 Viertel (?) Schaaf, 25 Schweine, Hühner, Enten, Gänse mit gutem „Rat“ (Vorrath) seien dagewesen; ein wohlgebautes Haus habe dagestanden; von den Wirthschaftsgebäuden seien etliche abgebrochen und nichts daran gebessert worden. Der Bischof habe dies Gut bei 18 Jahren nunmehr inne und den Monhäupten alle Nutzung entzogen.

Nach diesem Inventar und Ertrage muß Ostra ein nach damaligen Verhältnissen sehr großes Gut gewesen sein. Dieser Rechtsstreit nahm für Nickel Monhaupt nach wohl 20jähriger Dauer ein sehr klägliches Ende, denn aus einer Urkunde vom 15. October 1512*) lesen wir, daß derselbe für baare zehn rheinische Gulden auf Ostra und seine viele Tausende betragenden Ansprüche zu Gunsten des Bischofs verzichtete.*)

Daraus, daß Ostra vor dem 15. Jahrhundert in keiner Urkunde als Besizthum des Bisthums Meissen vorkommt, namentlich nicht in einer des Kaiser Karl IV. vom Jahre 1350, worin alle Besizungen des Hochstifts aufgezählt werden, dürfte man wohl folgern können, daß Ostra erst nach dieser Zeit erworben worden sei. Daher ist es auch etwas räthselhaft, welche Zinsen und von welchen Grundstücken diejenigen gewesen sind, welche am 20. August 1473 Rudolf von Bünau auf Liebstadt und Wesenstein im Dorfe Ostroz vor Dresden über der Weizeritz gelegen, sammt der Fischerei auf der Elbe an den Official des meißnischen Bischofs zu Stolpen, Erasmus Brandenburger, für 716 rhein. Gulden 14 Groschen verkaufte, und welche Stücke er bisher vom Bischof in Meissen in Lehn gehabt hatte.**). Es können kaum Zinsen von denjenigen Grundstücken gewesen sein, welche die Familie Monhaupt in Lehn gehabt hat, denn diese waren 1473 noch nicht erkaufte. Auch von dem Landesfürsten scheint Ostra nicht als rein stiftisches Eigenthum, sondern nur als Lehngut anerkannt worden zu sein, wie uns der Streit des Bischofs mit dem Landesfürsten, Herzog Georg dem Bärtigen, lehrt. Der Bischof hatte von denjenigen Dresdner Bürgern, welche Güter in Ostra besaßen, Steuern gefordert, der Herzog bestritt ihm das Recht der Besteuerung und erklärte in einer Urkunde vom 22. April 1489***), worin noch viele andere Streitpunkte verglichen werden, daß er dem Bischofe diese Steuern folgen lassen wolle, wenn derselbe bewiese, daß seine Vorfahren und das Stift die Steuern und Folge an Ostra „hergebracht,“ d. i. durch Verjährung erworben hätten. Da nur der Oberherr das Recht hatte, Steuern aufzulegen und Folge (d. i. Heeresfolge, Kriegsdienste) zu fordern, so läßt sich aus des Herzogs Behauptung schließen, daß er dem Bischof die Oberherrlichkeit bestritt. Später gab auch noch das

*) Ungedruckte Urk. im K. Haupt-Staatsarchiv.

***) Ungedruckte Urk. im K. Haupt-Staatsarchiv.

****) Ungedruckte Urk. im K. Haupt-Staatsarchiv.